



## Fundbüroverordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon vom 28. November 1993 folgende Fundbüroverordnung:

- Art. 1 Diese Verordnung regelt die Behandlung von Fundangelegenheiten von auf dem Gemeindegebiet Bubikon gefundenen Gegenständen und die Aufgaben des Fundbüros. *Geltungsbereich*
- Art. 2 Das Fundbüro der Gemeinde Bubikon, eingegliedert in die Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung Bubikon, ist zuständig für die Behandlung und Verwertung von Fundangelegenheiten wie Entgegennahme, Aufbewahrung und Vermittlung. *Aufgaben Fundbüro*
- Für die Aufbewahrung von grösseren Fundgegenständen wie Fahrräder etc. sind die Unterhaltsdienste der Gemeinde Bubikon zuständig.
- Für Gegenstände, welche im öffentlichen Verkehr verloren wurden, sind gestützt auf Art. 42 der Verordnung über den Transport im öffentlichen Verkehr vom 5. November 1986 die Betreiber zuständig.
- Das Fundbüro handelt nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 in der Ausübung seiner Rechte und in Erfüllung seiner Pflichten. Die Handhabung richtet sich im Speziellen nach den Bestimmungen der Art. 720, 721 und 722 ZGB. Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so entscheidet das Fundbüro nach Gewohnheitsrecht.
- Art. 3 Fundgegenstände, die auf öffentlichem Grund im Gemeindegebiet Bubikon gefunden werden, nimmt das Fundbüro gegen Empfangsbestätigung entgegen. Diese werden zuhanden der rechtmässigen Eigentümer sorgfältig und sicher aufbewahrt. Fundmeldungen werden auf Vermittelbarkeit geprüft und laufend mit den eingehenden Verlustanzeigen verglichen. *Fundgegenstände  
a) allgemein*

- Art. 4 Nicht abgeholte Fundgegenstände aus öffentlichen Institutionen, Anlagen und Geschäftslokalitäten sind dem Fundbüro abzuliefern, sofern Verlierende nicht bekannt sind und keine anderweitige Verwertung stattfindet. *b) aus öffentlichen Institutionen und Geschäftslokalitäten*
- Art. 5 Bei der Entgegennahme ist jeweils festzuhalten, ob der Finder Anspruch auf den Gegenstand erhebt. Bei Gegenständen mit einem Kunst- oder einem Zeitwert von über 50 Franken muss beim Verzicht auf den Anspruch in jedem Fall vom Finder eine Veräusserungsermächtigung vorliegen. *Finder*
- Fundgegenstände, die vom Eigentümer nicht reklamiert werden, können mit Ausnahme von nicht vermittelbaren Schlüsseln, welche nach einer Lagerung von einem Jahr entsorgt werden, vom Finder innert Jahresfrist, frühestens aber nach Ablauf von drei Monaten seit Abgabe des Fundgegenstandes, gegen Vorweisung der Empfangsbestätigung wieder abgeholt werden. Die Aufbewahrungspflicht geht damit bis zum Ablauf von fünf Jahren wieder an den Finder über.
- Art. 6 Verlierer haben zu beachten, dass sie den verlorenen Gegenstand möglichst genau beschreiben können. Anzugeben sind Marke, Farbe, Beschaffenheit, Material sowie besondere Merkmale. *Verlierer*
- Art. 7 Finder haben gemäss Art. 722 ZGB Anspruch auf einen angemessenen Finderlohn. Das Gewohnheitsrecht sieht bei Bargeld einen Finderlohn von 10 % vor. Die Auszahlung an den Finder erfolgt direkt durch das Fundbüro. *Finderlohn*
- Für alle anderen Fundgegenstände ist der Verlierer für einen angemessenen Finderlohn selber zuständig.
- Art. 8 Bei ausserordentlichen Aufwendungen für die Aufbewahrung, Schätzung, Nachforschung etc. werden die tatsächlichen Kosten sowie eine Verwaltungsgebühr verrechnet. *Gebühren*
- Art. 9 Fundgegenstände, die vom Eigentümer nicht innert Jahresfrist abgeholt worden sind, werden regelmässig im Zürcher Oberländer amtlich und in der Gemeindezeitung Bubikon/Wolfhausen informierend veröffentlicht. Um vor Missbrauch zu schützen, werden Fundmeldungen nur selektiv und stichwort-artig publiziert. *Publikation*

Art. 10 Nach Ablauf der Jahresfrist und zwei Monate nach Publikation wird über sämtliche Fundgegenstände die nicht abgeholt wurden verfügt. Wertlose und heikle Gegenstände werden der Wertstoff-Sammelstelle zugeführt. Brauch- oder Verwertbares darf versteigert, veräussert oder gratis und gegen Quittung an gemeinnützige Institutionen in der Gemeinde oder in der Region übergeben werden. *Verwertung*

Fundsachen, die einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder raschem Verderben ausgesetzt sind, werden sofort verwertet.

Nicht abgeholte Finderlöhne und Verwertungserlöse werden der Gemeindekasse gutgeschrieben.

Art. 11 Die Fundbüroverordnung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft. *Inkrafttreten*

Bubikon, 7. Mai 2008

**NAMENS DES GEMEINDERATES Bubikon**

Der Präsident:

Der Schreiber:



Bruno Franceschini



Ueli Schmid